

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
 Beschuldigten

XY
 p.A. AB
 Ziegelofengasse 29/4
 1050 Wien

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.250/18-002	Mag. Schmidt	438	04. April 2018

Straferkenntnis

Sie haben

als Geschäftsführer der R9 Regional TV Austria GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der R9 Regional TV Austria GmbH zu verantworten, dass im von der R9 Regional TV Austria GmbH veranstalteten Satellitenfernsehprogramm „R9 Österreich“ am 30.12.2016 im Rahmen der von ca. 20:30:04 Uhr bis ca. 20:39:36 Uhr ausgestrahlten Sendung „Die Besten Tirols“ Schleichwerbung ausgestrahlt wurde.

Tatort: Renngasse 5/3, 1010 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,-	3 Stunden	§ 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 und §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die R9 Regional TV Austria GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

30,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

330,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter forderte die KommAustria die R9 Regional TV Austria GmbH mit Schreiben vom 02.01.2017 zur Vorlage ihres am 30.12.2016 von 20:00 bis 21:00 Uhr ausgestrahlten Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“ auf.

Mit am 09.01.2017 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die R9 Regional TV Austria GmbH die angeforderten Aufzeichnungen des Programms vor.

Mit Schreiben vom 24.01.2017 übermittelte die KommAustria der R9 Regional TV Austria GmbH die Ergebnisse der Auswertung des am 30.12.2016 im Zeitraum von 20:00 bis 21:00 Uhr ausgestrahlten Programms „R9 Österreich“ und leitete wegen der vermuteten Verletzung der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 sowie des § 43 Abs. 2 AMD-G ein Feststellungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein. Der R9 Regional TV Austria GmbH wurde die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 07.02.2017 nahm die R9 Regional TV Austria GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung.

Die KommAustria stellte in der Folge mit rechtskräftigem Bescheid vom 11.07.2017, KOA 2.250/17-009, u.a. fest, dass die R9 Regional TV Austria GmbH als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „R9 Österreich“ am 30.12.2016 die Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass im Rahmen der von ca. 20:30:04 Uhr bis ca. 20:39:36 Uhr ausgestrahlten Sendung „Die Besten Tirols“ Schleichwerbung ausgestrahlt wurde.

Hierauf wurde mit Schreiben vom 13.09.2017, KOA 2.250/17-024, gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der R9 Regional TV Austria GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und dieser zur Rechtfertigung hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 05.10.2017 kam der Beschuldigte dieser Aufforderung nach und führte einleitend aus, dass es zutreffend sei, dass er Geschäftsführer der R9 Regional TV Austria GmbH sei, welche den Geschäftszweig „Vermarktung von regionalen TV-Stationen“ habe. Die gegenständliche Sendung „Die Besten Tirols“ sei inhaltlich nicht von R9 Regional TV Austria GmbH gestaltet worden, sondern von der Tirol TV GmbH mit Sitz in 6020 Innsbruck. Die R9 Regional TV Austria GmbH verbreite ein Fernsehprogramm für den deutschsprachigen Markt und stelle dabei dem Vertragspartner – das seien die regionalen TV-Stationen, hier konkret die Tirol TV GmbH – in vereinbarten Zeitfenstern Bandbreite auf der Sendefrequenz von R9 Regional TV Austria GmbH zur Verfügung. Zu diesem Zweck seien auch bei der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG Sendefrequenzen gemietet worden.

Bei der gegenständlichen Sendung „Die Besten Tirols“ handle es sich somit nicht um eine Eigenproduktion der R9 Regional TV Austria GmbH. Diese habe durch die Sendung keinerlei wirtschaftlichen Vorteil lukriert. Nach dem einschlägigen Vertrag mit der Tirol TV GmbH trage auch die Tirol TV GmbH allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit des Sendematerials. Die R9 Regional TV Austria GmbH sei daher vertraglich nicht gehalten gewesen, die Produktion „Die Besten Tirols“ redaktionell zu überarbeiten. Allein der Umstand, dass die R9 Regional TV Austria GmbH gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.5.2015 auch „Veranstalterin“ sei, könne ihr im konkreten Fall nicht die Verletzung der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung zur Last gelegt werden. Im konkreten Fall sei es nämlich der R9 Regional TV Austria GmbH gelungen nachzuweisen, wer tatsächlich der verantwortliche Veranstalter für die Sendung „Die Besten Tirols“ gewesen sei.

Gemäß § 2 Z 17 AMD-G sei Veranstalter, wer Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter sei nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet. Die Tirol TV GmbH sei im konkreten Fall die Veranstalterin der gegenständlichen Sendung. Die R9 Regional TV Austria GmbH habe diese Sendung vollständig und unverändert verbreitet. Im konkreten Fall habe von der Erstbehörde nicht festgestellt werden können, dass die R9 Regional TV Austria GmbH die Sendung überarbeitet habe. Im konkreten Fall habe sich die Funktion der R9 Regional TV Austria GmbH auf einen technischen Dienstleister beschränkt, Veranstalter im Sinne des Gesetzes sei die Tirol TV GmbH.

Die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift sei dem Beschuldigten im Sinne des § 9 Abs. 5 VStG nicht zumutbar gewesen. Er habe die Verletzung der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung auch nicht vorsätzlich nicht verhindert. Es sei nunmehr ein engmaschiges Netz der zusätzlichen Qualitätskontrolle eingeführt worden. Dabei sei ein zusätzlicher Mitarbeiter im Qualitätsmanagement des Senders beauftragt worden, die gesetzlichen Richtlinien nochmals zu kontrollieren.

Die R9 Regional TV Austria GmbH sei ein vergleichsweise kleiner Sender im Aufbaustadium. Bedauerlicherweise sei „in der Hitze des Gefechts“ und im Zuge der Feiertage bei der Anlieferung der Sendung ein Fehler passiert. Wie bereits von Tirol TV mitgeteilt, seien die beiden Fehler beseitigt worden,

wobei auch darauf Bedacht genommen worden sei, dass bei sämtlichen zukünftigen Produktionen alle gesetzlichen Vorschriften strengstens eingehalten würden und somit vergleichbare Fehler nicht nochmals vorkommen könnten.

Abschließend stellte der Beschuldigte den Antrag, die KommAustria möge aussprechen, dass das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werde, in eventu sei von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen, in eventu eine sehr geringe Geldstrafe zu verhängen.

Am 06.10.2017 führte RA AB als rechtsfreundlicher Vertreter des Beschuldigten konkretisierend zur abgegebenen Stellungnahme des Beschuldigten auf telefonische Nachfrage Folgendes aus:

Zur Thematik der rundfunkrechtlichen Veranstalter Eigenschaft sei der Schriftsatz vom 05.10.2017 sehr missverständlich formuliert sei. Der Beschuldigte habe sich primär auf die im Verwaltungsstrafverfahren relevanten Fragen beziehen wollen. Es hätte zum Ausdruck kommen sollen, dass die Verantwortlichkeit grundsätzlich bei dem zuliefernden Rundfunkveranstalter liege, der die Inhalte auch schon im eigenen Programm ausgestrahlt habe. Es solle die rundfunkrechtliche Letztverantwortung der R9 Regional TV Austria GmbH nicht in Frage gestellt werden. Konkret sei das Vorbringen so zu verstehen, dass aufgrund der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen der R9 Regional TV Austria GmbH und der Tirol TV GmbH zumindest im Innenverhältnis eine einer Weiterverbreitung ähnliche Situation vorliege. Deshalb habe der Beschuldigte im konkreten Einzelfall auch die Abnahme der Sendung unterlassen. Es sei das Vorbringen daher dahingehend zu verstehen, dass auf Verschuldensebene hier ein geringer Grad vorliege, da die Sendung eben im Unterschied zum originär produzierten „Österreich“-Blick eine der Weiterverbreitung ähnliche Programmübernahme darstelle. Die Eigenschaft als Rundfunkveranstalterin für das gesamte Programm der R9 Regional TV Austria GmbH werde nicht in Abrede gestellt.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht für die spruchgegenständliche Tat folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Fernsehveranstalter und Programm

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt Geschäftsführer der R9 Regional TV Austria GmbH. Die R9 Regional TV Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, Veranstalterin des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten HD-Fernsehprogramm „R9 Österreich“. Bei „R9 Österreich“ handelt es sich ausweislich des Zulassungsbescheides um ein bundesweites Vollprogramm mit zeitlich gestaffelten regionalen Sendungen bzw. Inhalten, Österreich-Magazinsendungen und Specials. Der Anteil an Eigenproduktion beträgt in der Regel über 80 %. Seitens der R9 Regional TV GmbH werden unabhängige österreichische Produzenten mit der Produktion von Bundeslandsendungen beauftragt, die von der R9 Regional TV GmbH redaktionell und technisch überarbeitet werden.

Die Tirol TV GmbH hat die verfahrensgegenständliche Sendung „Die Besten Tirols“ produziert. Der Beschuldigte hat im konkreten Fall die Abnahme der Sendung von der Tirol TV GmbH unterlassen.

2.2. Sendung „Die Besten Tirols“

Am 30.12.2016 wurde im Programm „R9 Österreich“ im Anschluss an die Sendung „Österreich Blick“ beginnend um 20:30:04 Uhr die Sendung „Die Besten Tirols“ ausgestrahlt.

Die Sendung beginnt mit einer kurzen Einleitungssequenz, bei der mit Musikuntermalung mehrere Personen symbolhaft bei ihren Tätigkeiten an Maschinen bzw. Arbeitsplätzen in ihrem Betrieb gezeigt

werden. Abschließend erfolgt ein Blick aus der Vogelperspektive über Innsbruck und es werden zwei rote nach oben zeigende Pfeile sowie der Sendungstitel „Die Besten Tirols“ eingeblendet. In der linken oberen Ecke ist ein Insert „Unterstützt durch Produktplatzierungen“ zu sehen.

Ab 20:30:15 wird in der Sendung ein Beitrag über die Hypo Tirol Bank gesendet, welchen der Sprecher folgendermaßen einleitet: „Es gibt sie seit einhundert Jahren: Die Hypo Tirol Bank. Ihr Hauptsitz befindet sich in Innsbruck. Insgesamt gibt es aber 20 Geschäftsstellen in ganz Tirol, drei Niederlassungen in Südtirol und eine in Wien. Die Regionalbank ist zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol.“ Anschließend stellt, beginnend ab 20:30:34 Uhr, der Vorstand der Hypo Tirol Bank, Johannes Haid, die Regionalbank näher vor und führt dabei aus: „Die Hypo Tirol Bank konzentriert sich als Regionalbank speziell auf Klein- und Mittelbetriebe, Privatkunden, freie Berufe und öffentliche Institutionen und allein daraus sieht man, wie wichtig und welche Bedeutung diese Bank für Tirol hat.“



Darauf folgend setzt der Sprecher fort: „Ein großer Bereich, mit dem sich die Hypo Tirol Bank beschäftigt, ist die Bau- und Immobilienbranche. Ein Spezialgebiet dabei ist die Wohnbaufinanzierung. Von Lebensphasenkrediten über Sanierungskredite bis hin zu Einrichtungskrediten: die Hypo Tirol Bank setzt auf maßgeschneiderte Lösungen.“ Während dieser Ausführungen werden Bilder von Baustellen bzw. fertigen Wohnhausanlagen eingeblendet.

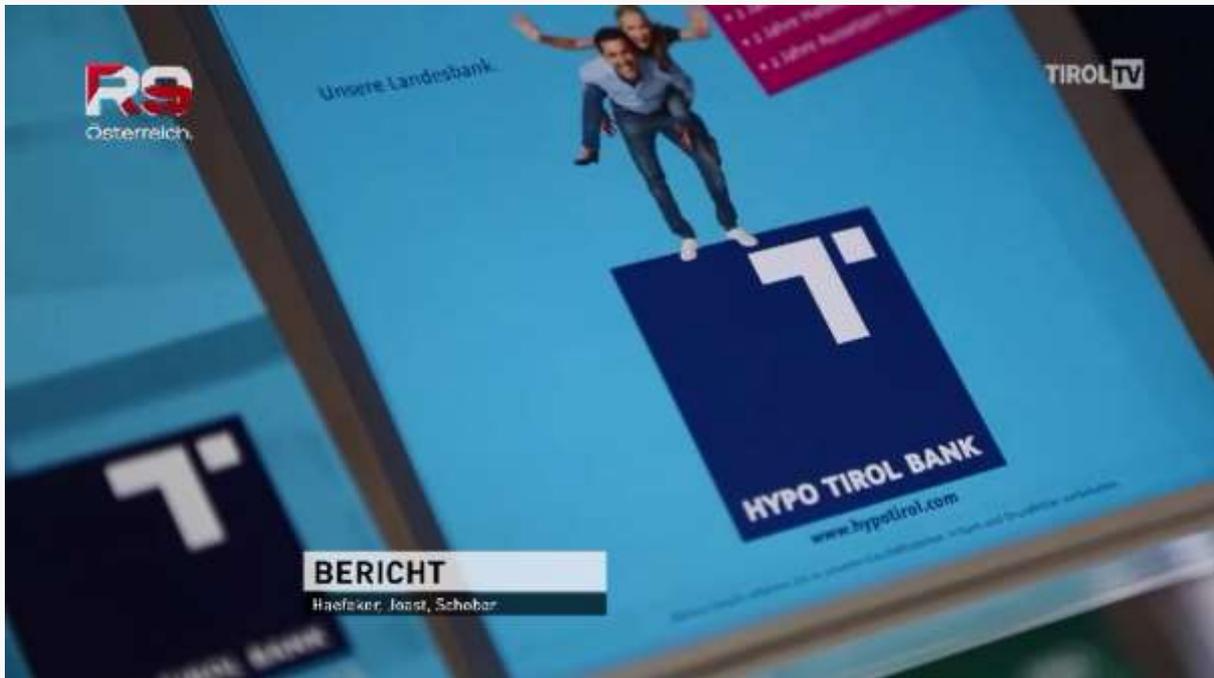
Danach folgt erneut eine Wortmeldung von Johannes Haid: „Die Preise der Immobilien werden immer teurer, die Quadratmeterpreise steigen. Wenn man zum Beispiel in Innsbruck schaut, dann findet man um die 4.000 Euro pro Quadratmeter fast nichts mehr.“ Der Sprecher setzt fort: „Im österreichweiten Vergleich zählt Tirol in puncto Wohnen zu den teuersten Bundesländern. Grund für die steigenden Preise sind unter anderem der immer knapper werdende Wohnraum. Umringt von Bergen ist Ausbauen nur begrenzt möglich. Deswegen hat die Hypo Tirol Bank eine eigene Gruppe gegründet, das ‚Wohnvisions-Center‘. Dort sollen Kunden mit Wunsch nach einem Eigenheim unterstützt werden.“ Parallel dazu werden Bilder des genannten „Wohnvisions-Centers“ bzw. damit zusammenhängende Broschüren gezeigt.



Es folgt erneut eine Wortmeldung von Johannes Haid: „Dort sind fachliche Know-how-Träger drinnen, die einfach in persönlichen Gesprächen individuelle und maßgeschneiderte Pakete zusammenschnüren können, um praktisch diese Finanzierungen leistbar zu machen, weil einfach der Wohnbau sehr, sehr teuer geworden ist.“ Der Sprecher führt fort: „Auch in den internationalen Märkten ändert sich gerade einiges. In Zeiten von Brexit und US-Präsident Trump stellt sich die Frage, wie sehr die Hypo Tirol Bank von europäischen und internationalen Entwicklungen beeinflusst wird.“ Johannes Haid setzt fort: „Ich würde sagen Regionalbanken sind zum Teil davon ausgenommen. Zum Teil klarerweise, weil es natürlich die Wertpapierseite gibt, die Märkte sind sehr, sehr volatil geworden und das hat immer für jede Bank eine Auswirkung. Auf der Aktivfinanzierungsseite ist die Auswirkung einfach etwas geringer. Insofern sind wir einfach bei allen Märkten dabei und müssen im Endeffekt mitspielen.“ Wieder setzt der Sprecher fort: „Einen allgemeinen Tipp für Anleger gibt es seitens der Hypo aber nicht. Dabei müssten zu viele Faktoren berücksichtigt werden. Ob Klein- oder Großanleger, ob kleines oder großes Risiko“. Hierzu führt Johannes Haid wieder aus: „Es ist noch immer der Sparbuchgedanke sehr verankert bei den Tirolerinnen und Tirolern, aber auch insgesamt in Österreich. Ich würde einfach empfehlen, zu einem Berater zu gehen. Man muss in

den individuellen Gesprächen und persönlichen Gesprächen versuchen, maßgeschneiderte Dinge zu finden und maßgeschneiderte Pakete zu finden und das kommt dann einfach darauf an, wieviel Risiko will man gehen, was erwartet man sich als Ertrag und wie will man seine Zukunft damit gestalten.“

Der Sprecher schließt den Beitrag mit folgenden Worten ab: „Und das Konzept funktioniert. Die Hypo Tirol Bank freut sich über mehr als 2000 Neukunden.“ Dazu werden Bilder von Hypo Tirol Bank-Broschüren und von Hypo Tirol Bank-Filialen eingeblendet, sowie gleichzeitig mittels des Inserts „BERICHT“ auf die Beitragsgestalter hingewiesen.



Der Beitrag endet um ca. 20:33:24 Uhr. Es folgt die bereits zu Beginn ausgestrahlte Einleitungssequenz, allerdings ohne den Produktplatzierungshinweis.

Beginnend ab 20:33:34 Uhr wird in der Sendung „Die Besten Tirols“ weiters ein Beitrag über das Unternehmen „Maschinenbau Grisseemann“ gesendet. Während der Einspielung von Bildern des Unternehmens führt der Sprecher aus: „Als Erich Grisseemann im Jahre 1965 seine Schlosserei gründete, hatte er sich drei Kernwerte in sein Stammbuch geschrieben: Präzision, Qualität, Zuverlässigkeit. Seit 1992 führt Ing. Hannes Grisseemann, der Sohn des Firmengründers, das Unternehmen in ein neues Zeitalter.“ Während dieser Ausführungen werden u.a. Produktionsmaschinen des Unternehmens gezeigt.

Darauf folgend wird Hannes Grisseemann im Bild gezeigt, welcher zum Unternehmen ausführt: „Es ist kein Stein auf dem anderen geblieben. Wir haben sehr viel investiert. In den letzten 50 Jahren hat sich wesentlich mehr verändert als wie in den 100 Jahren zuvor.“



Danach setzt der Sprecher fort: „Wir konstruieren, produzieren und montieren Präzisionsteile und Kleinmaschinen für nationale und internationale Marken aus dem Maschinen-, Anlagen- und Gerätebau, aus der Textildruckbranche und aus der Luftfahrtindustrie. Ein Hightech-Maschinenpark und ein hochspezialisiertes Team sorgen dafür, dass unsere Produkte so sind, wie unsere Arbeit: präzise, hochwertig und zuverlässig.“ Hannes Grisseemann führt ergänzend aus: „Voraussetzung, um diese Werte zu erreichen, sind sehr hohe Investitionen im Bereich des Maschinenparks, in den Technologien sowie in der Qualifikation unserer Mitarbeiter.“ Daraufhin der Sprecher: „Unser breites Technologie- und Leistungsspektrum und unsere flexible Servicekette mit kurzen Lieferzeiten zählen zu unseren Markenzeichen. Professionelle Qualitätssicherung steht dabei in allen Phasen der Produktion im Fokus. Mit Hilfe von CNC-gesteuerten 3D-Messmaschinen und innovativen Messtechnologien können wir alle geforderten Messparameter effizient und transparent dokumentieren. Darüber hinaus macht es unser modernes Produktions-Planungssystem möglich, sämtliche Betriebsabläufe, von der Erstellung des Angebots bis zum Ausgang der Waren, lückenlos darzustellen. Doch was wäre der innovativste Maschinenpark ohne qualifizierte Mitarbeiter. Hinter jeder Maschine steht ein Mensch, der sie steuert und wartet. Unser 40-köpfiges Team ist das größte Kapital unseres Unternehmens. Maschinenbau Grisseemann ist auch ein ausgezeichnete Tiroler Lehrbetrieb. Nach der Lehrlingsausbildung bleiben viele als Fachkraft im Unternehmen und kennen so jeden Produktionsschritt bis ins Detail genau. Mit dieser Philosophie haben wir schon vor Jahrzehnten den Grundstein für nachhaltigen Erfolg und solides Wachstum gelegt. Schön, wenn unsere 40 Köpfe und 80 Hände auch für ihren Erfolg arbeiten dürfen.“ Zu den Ausführungen des Sprechers werden laufend Arbeitsabläufe sowie Produktionsmaschinen im Bild gezeigt.



Anschließend daran führt Hannes Grisseemann aus: *„Die Firma Grisseemann möchte weiterwachsen, kontinuierlich wachsen, auch in die nächste Generation. Uns ist wichtig, dass wir mit unseren Kunden als Partner uns nach vorne entwickeln.“*

Der Beitrag endet um ca. 20:36:23 Uhr. Es folgt erneut die vor dem Beitrag ausgestrahlte Einleitungssequenz.

Beginnend ab 20:36:33 Uhr wird ein weiterer Beitrag innerhalb der Sendung ausgestrahlt. Der Sprecher leitet dazu den Bericht mit folgenden Worten ein: *„Die Tiroler Sparkasse, die Bank mit den meisten Kunden in Tirol. Aktuell sind es über 150.000. Mit einem Geschäftsvolumen von 2,7 Mrd. Euro Ausleihungen, also Krediten, und 2,4 Mrd. Euro Spareinlagen hat die Tiroler Sparkasse eine führende Position im regionalen Markt. Privatkunden, Freiberufler und die mittelständische Wirtschaft stehen dabei im Fokus.“* Zeitgleich dazu wird eine Szene gezeigt, in welcher eine junge Frau eine Filiale der Tiroler Sparkasse aufsucht und sich dort beraten lässt.

Anschließend setzt Andreas Glätzle, augenscheinlich ein Mitarbeiter der Tiroler Sparkasse, fort: *„Neben den Privatkunden sind das natürlich auch die Wirtschaftstreibenden und hier besonders die KMU, die kleinen und mittleren Unternehmen, denen wir hier eine besondere Stütze sein können, aber auch eine besonders beratende Stütze, auch zusätzlich neben den Finanzierungsschwerpunkten auch zum Beispiel Förderschwerpunkte und Fördermöglichkeiten aufzeigen, was wir zum Beispiel in unserem Gründercenter tun. Das sind diejenigen, die gerade anfangen, Wirtschaft zu treiben.“*



Der Sprecher setzt fort: „Mit beinahe 200 Jahren ist die Tiroler Sparkasse das älteste Geldinstitut in Tirol. 1822 wird die Tiroler Sparkasse vom damaligen Landesgouverneur Karl Graf Chotek und dem damaligen Bürgermeister Felix Adam von Riccabona in Innsbruck gegründet. Der Grundgedanke: In der Region Wohlstand zu schaffen und diesen dort auch zu sichern.“ Hierauf erneut Andreas Glätzle: „Der hat schon in die Gründungsurkunde hineingeschrieben, unseren Sinn und Zweck oder den Sinn und Zweck der Tiroler Sparkasse damals. Neben dem Einlegen und dem Ausleihen hat’s nämlich auch noch einen sozialen, einen karitativen Zweck gegeben. Mit dem Gewinn, mit dem ‚Überliegen‘ damals, hat man einfach denen helfen wollen, die’s gebraucht haben und genau diesen Gedanken, den haben wir in die Jetztzeit mitgenommen und den leben wir.“ Daraufhin erneut der Sprecher: „Die Sparkasse ist also aktiver Förderer des kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Tirol. Außerdem ist sie Teil der österreichischen Sparkassen-Gruppe und somit Mitglied im Sparkassen-Haftungsverbund.“ Andreas Glätzle ergänzt dazu weiter: „Zur gesetzlich gesicherten Einlagensicherung, 100.000 Euro, wir kennen das, hat die gesamte Sparkassen-Gruppe inklusive Erste Bank noch einen Haftungsverbund. Das heißt, ganz klar übersetzt, wir stehen einander, für einander ein, wir stehen g’rad für den anderen und das ist eine zusätzliche Sicherheit, ein zusätzlicher Sicherheitspunkt für unsere Kunden.“ Danach führt der Sprecher aus: „55 Standorte, davon 26 Filialen, gibt es bereits im Raum Innsbruck Stadt und Land. Die starke regionale Verankerung bewirkt die Nähe zum Menschen und diese Nähe schafft Vertrauen.“ Andreas Glätzle führt weiter fort: „Die regionale Bindung steht bei uns eigentlich schon im Leitsatz. Wir wollen in der Region Wohlstand schaffen und sichern. In der Region kennen wir uns aus. Vor allem haben wir das unseren Mitarbeitern zu verdanken. Das regionale Wissen für die regionale Wirtschaft für unsere regionalen Kunden auch anwenden und dadurch einen Mehrwert für die Region spenden.“

Der Sprecher beendet den Bericht mit folgenden Worten: „635 Mitarbeiter beschäftigt die Sparkasse in Tirol derzeit und genau sie seien das Geheimnis zum Erfolg.“ Diese Ausführungen werden erneut durch das eingangs erwähnte Bildmaterial unterlegt, das einen Mitarbeiter der Sparkasse Tirol mit einer jungen Frau in einem Kundengespräch zeigt. Erneut wird durch eine Einblendung eines Inserts („BERICHT“) auf die Beitragsgestalter hingewiesen.



Die Sendung endet mit der am Beginn und zwischen den Beiträgen ausgestrahlten Sequenz um ca. 20:39:36 Uhr, wobei in der linken oberen Ecke der Hinweis „Diese Sendung enthielt Produktplatzierungen“ eingeblendet ist. Es folgen ein Tennelement und Werbung.

2.3. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Beschuldigten

Beim Beschuldigten ist von einem jährlichen Bruttoeinkommen iHv EUR 0,00 auszugehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Erteilung der Zulassung betreffend das Programm „R9 Österreich“ sowie zur Programmbeschreibung ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 30.12.2016 ab 20:30:04 Uhr im Programm „R9 Österreich“ ausgestrahlten Sendung „Die Besten Tirols“ ergeben sich aus den der KommAustria übermittelten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen, wonach die Tirol TV GmbH die verfahrensgegenständliche Sendung „Die Besten Tirols“ produziert und der Beschuldigte im konkreten Fall die Abnahme dieser Sendung unterlassen hat, ergeben sich aus den glaubhaften ergänzenden Ausführungen durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Beschuldigten am 06.10.2017.

Die Feststellungen zur Stellung des Beschuldigten als Geschäftsführer der R9 Regional TV Austria GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem Vorbringen des Beschuldigten. Einschlägige Vorstrafen liegen nicht vor.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Angaben auf einer Schätzung der KommAustria. Auch Angaben über Sorgepflichten wurden nicht gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommenschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Der Bericht weist für Führungskräfte ein

jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR 0,00 aus (arithmetisches Mittel). Aufgrund der Unternehmensgröße ist jedoch davon auszugehen, dass das Durchschnittseinkommen des unteren Quartils die konkreten Einkommensverhältnisse besser widerspiegelt. Dieses beträgt derzeit EUR 0,00 brutto/Jahr. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz der Regulierungsbehörde. Gemäß § 64 Abs. 5 sind Verwaltungsstrafen gemäß § 64 Abs. 1 bis 3 AMD-G durch die Regulierungsbehörde zu verhängen. Nach § 66 AMD-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer (unter anderem) die Anforderungen gemäß § 31 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Verantwortlichkeit der R9 Regional TV Austria GmbH als Fernsehveranstalterin für das ausgestrahlte Programm „R9 Österreich“

Der Beschuldigte brachte – ähnlich wie die R9 Regional TV Austria GmbH im Rahmen der Stellungnahme im zugrundeliegenden Rechtsverletzungsverfahren – vor, die R9 Regional TV Austria GmbH habe die inkriminierte Sendung nicht produziert. Sie stelle den Vertragspartnern lediglich in vereinbarten Zeitfenstern Bandbreite auf der Sendefrequenz von „R9 Österreich“ zur Verfügung. Nach dem einschlägigen Vertrag mit der Tirol TV GmbH trage die Tirol TV GmbH die alleinige Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit des Sendematerials. Die R9 Regional TV Austria GmbH sei nicht gehalten gewesen, die Produktion von „Die Besten Tirols“ redaktionell zu überarbeiten.

Mit diesem Vorbringen übersieht der Beschuldigte, dass die R9 Regional TV Austria GmbH selbst aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, Veranstalterin des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten HD-Fernsehprogramms „R9 Österreich“ ist. Nach § 2 Z 17 AMD-G ist Fernsehveranstalter, wer Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Dies ist bei der R9 Regional TV Austria GmbH unzweifelhaft der Fall und wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten, wobei u.a. auf die Feststellungen im Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.05.2015, KOA 2.135/15-002, zu verweisen ist, wonach seitens der R9 Regional TV GmbH *„unabhängige österreichische Produzenten mit der Produktion von Bundeslandsendungen beauftragt [werden], die von der R9 Regional TV GmbH redaktionell und technisch überarbeitet werden.“* Ob eine solche Bearbeitung tatsächlich stattgefunden hat, ist ebenso irrelevant, wie etwaige zwischen der R9 Regional TV Austria GmbH und der Tirol TV GmbH abgeschlossene vertragliche Regelungen hinsichtlich einer abweichenden rundfunkrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Rolle der R9 Regional TV Austria GmbH beschränkt sich jedenfalls nicht auf diejenige eines „technischen Dienstleisters“ hinsichtlich der Bereitstellung von „Bandbreite“ einer angemieteten Satellitenkapazität, sondern umfasst die Zusammenstellung eines Fernsehprogramms aus eigenproduzierten und – wie im Fall der Tirol TV GmbH – von anderen Fernsehveranstaltern bereitgestellten Sendungen.

Die R9 Regional TV Austria GmbH trifft als Fernsehveranstalterin damit auch die Verpflichtung zur

Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des AMD-G im Programm „R9 Österreich“. Dies beinhaltet auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der verfahrensgegenständlichen Werbebestimmung. Dies hat der Beschuldigte durch die Klarstellung seiner Rechtfertigung am 26.10.2017 auch nicht bestritten.

4.3. Zum objektiven Tatbestand

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38, § 39, § 42, § 42a, § 43, § 44, § 45 oder § 46 verletzt.

Angesichts des Umstands, dass den im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses festgestellten Verwaltungsübertretungen der idente Sachverhalt zu Grunde liegt, wie dem vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 60, 61 Abs. 1 Z 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G, kann hinsichtlich der Prüfung des objektiven Tatbestands auf dieses – rechtskräftig abgeschlossenen – Verfahren zurückgegriffen werden, in dem Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G festgestellt wurden (Bescheid der KommAustria vom 11.07.2017, KOA 2.250/17-009). Die Ausführungen des Beschuldigten im gegenständlichen Verfahren sind im Wesentlichen ident zu den von der Fernsehveranstalterin im zugrundeliegenden Rechtsverletzungsverfahren getätigten. Die KommAustria sieht insoweit keine Veranlassung, von ihrer in diesem Verfahren vertretenen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts abzuweichen, und legt diese auch im Hinblick auf den objektiven Tatbestand im gegenständlichen Strafverfahren zu Grunde.

4.4. Verbotene Schleichwerbung im Rahmen der Sendung „Die Besten Tirols“ (§ 31 Abs. 2 AMD-G)

§ 31 AMD-G lautet auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

§ 31. (1) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche erkennbar sein.*
(2) *Schleichwerbung, unter der Wahrnehmungsgrenze liegende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sowie vergleichbare Praktiken sind untersagt.*
[...].“

§ 2 Z 29 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

29. Schleichwerbung: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

[...]“.

Die KommAustria hat in ihrem Schreiben vom 24.01.2017 zum – diesem Verfahren zugrundeliegenden – Rechtsverletzungsverfahren die begründete Vermutung geäußert, dass es sich bei der am 30.12.2016 von ca. 20:30:04 Uhr bis ca. 20:39:36 Uhr dauernden Sendung betreffend „Die Besten Tirols“ um kein redaktionelles Programmelement handelt, sondern im Sinne des § 2 Z 29 AMD-G um Erwähnungen und Darstellungen von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen, die absichtlich zu Werbezwecken erfolgen und geeignet sind, die Allgemeinheit über den Werbezweck irrezuführen.

Der Beschuldigte ist diesem Vorwurf – wie die R9 Regional TV Austria GmbH im zugrundeliegendem Rechtsverletzungsverfahren – materiell nicht entgegengetreten und auch die Tirol TV GmbH – welche

nicht Partei des Rechtsverletzungserfahrens war und auch nicht rundfunkrechtlich verantwortlich für die im Satellitenfernsehprogramm „R9 Österreich“ ausgestrahlten Sendungen ist, jedoch die Sendung offenbar gestaltet hat – bestätigte im Wesentlichen die Auffassung des Vorliegens von Schleichwerbung. Die KommAustria sieht insoweit keine Veranlassung zu einer anderen rechtlichen Einschätzung:

Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244 zu § 13 Abs. 1 ORF-G; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur geht die KommAustria davon aus, dass die Darstellung der in dieser Sendung genannten Unternehmen (Hypo Tirol Bank, Maschinenbau Grissemann und Tiroler Sparkasse), insbesondere durch die Hervorhebung des jeweils zu erwartenden Leistungs- und Produktportfolios mit qualitativ wertenden Aussagen durch den Sprecher sowie durch die jeweils interviewten Personen, jedenfalls dazu geeignet sind, Zuseher dazu zu veranlassen, die jeweiligen Filialen aufzusuchen sowie die jeweiligen Produkte bzw. die Beratungstätigkeiten in Anspruch zu nehmen, und insoweit einen Werbezweck verfolgen.

Im Hinblick auf den zunächst gesendeten Beitrag betreffend die Hypo Tirol Bank und die darin getätigten Aussagen des Vorstands der Hypo Tirol Bank, Johannes Haid, sowie die damit verwobenen Aussagen des Sprechers betreffend das zu erwartende Leistungsspektrum der Regionalbank, weist der Beitrag typisch werbliche Gestaltungsmerkmale auf:

Zwar beinhaltet der erste Teil des Beitrags Informationen, die dem Grunde nach Bestandteil redaktioneller Berichterstattung sein können (Interview mit dem Vorstand eines Unternehmens sowie eine allgemeine Darstellung desselben). Dies ändert sich jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt der Thematisierung der Wohnraumsituation und der steigenden Quadratmeterpreise in Innsbruck, des begrenzt möglichen Ausbaus von Wohnhäusern sowie der damit zusammenhängenden Möglichkeit der Wohnbaufinanzierung durch die Hypo Tirol Bank. Insbesondere durch die durch den Sprecher eingeleitete Darstellung der Gründung eines „Wohnvisions-Centers“ (*„Dort sollen Kunden mit Wunsch nach einem Eigenheim unterstützt werden“*), der unterstützenden Visualisierung der getätigten Aussagen durch Bildmaterial von einschlägigen Broschüren und Bildern vom angesprochenen „Wohnvisions-Center“, vor allem aber durch die getroffenen Aussagen durch den Vorstand (*„Dort sind fachliche Know-how-Träger drinnen, die einfach in persönlichen Gesprächen individuelle und maßgeschneiderte Pakete zusammenschnüren können, um praktisch diese Finanzierungen leistbar zu machen, weil einfach der Wohnbau sehr, sehr teuer geworden ist“*), vermittelt der Beitrag eine Anregung zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. Beratungen. Außerdem fordert Herr Haid die Zuseher zur Inanspruchnahme der (entgeltlichen) Leistungen auch direkt auf (*„Ich würde einfach empfehlen zu einem Berater zu gehen. Man muss in den individuellen Gesprächen und persönlichen Gesprächen versuchen, maßgeschneiderte Dinge zu finden und maßgeschneiderte Pakete zu finden und das kommt dann einfach darauf an, wieviel Risiko will man gehen, was erwartet man sich als Ertrag und wie will man seine Zukunft damit gestalten.“*). Abgerundet wird die positive Darstellung durch den Sprecher, indem er ausführt, dass *„...das Konzept funktioniert. Die Hypo Tirol Bank freut sich über mehr als 2000 Neukunden.“*

Diese miteinander verwobenen Aussagen von Vorstand und Sprecher des Berichts zielen durch die Wortwahl darauf ab, das genannte Unternehmen qualitativ wertend hervorzuheben und dienen folglich werblichen Zwecken (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005). Durch die zahlreichen und eindeutig wertenden Hervorhebungen des Unternehmens gehen die Darstellungen über

Sachinformationen hinaus.

Diese Art der werblichen Darstellung setzt sich jedenfalls auch über die beiden Berichte über Maschinenbau Grissemann und die Tiroler Sparkasse fort, die im ersten Fall ihren Höhepunkt jedenfalls darin erreicht, dass der Sprecher des Beitrags plötzlich selbst in der Ich-Form über das Leistungsspektrum und die Qualität des Betriebes spricht („*Ein Hightech-Maschinenpark und ein hochspezialisiertes Team sorgen dafür, dass unsere Produkte so sind, wie unsere Arbeit: präzise, hochwertig und zuverlässig.*“; „*Unser breites Technologie- und Leistungsspektrum und unsere flexible Servicekette mit kurzen Lieferzeiten zählen zu unseren Markenzeichen.*“) und abschließend in derselben Tonart eine Einladung zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen ausspricht („*Schön, wenn unsere 40 Köpfe und 80 Hände auch für ihren Erfolg arbeiten dürfen.*“).

Im Hinblick auf den Bericht über Tiroler Sparkasse kann ebenfalls nichts anderes gelten, da auch hier die qualitativ-wertenden und die Leistungen der Sparkasse positiv hervorhebenden Ausführungen des Sprechers und der unternehmenszugehörigen Person ineinander verwoben sind (Sprecher: „*Die starke regionale Verankerung bewirkt die Nähe zum Menschen und diese Nähe schafft Vertrauen.*“ Andreas Glätzle: „*Die regionale Bindung steht bei uns eigentlich schon im Leitsatz. Wir wollen in der Region Wohlstand schaffen und sichern.*“). Zudem sind die als „Klammer“ um diesen Bericht gezeigten Szenen eines nachgestellten Beratungsgesprächs, welche einen Kundenberater der Tiroler Sparkasse bei der Beratung einer Kundin in einer Filiale zeigen, während die Vorzüge des Unternehmens geschildert werden, nicht mehr durch redaktionelle Erfordernisse zu rechtfertigen, sondern nach Ansicht der KommAustria eingeblendet worden, um eine positive Darstellung des beworbenen Unternehmens zu ermöglichen und auf diese Art und Weise die Anregung zur entgeltlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Unternehmens zu verwirklichen.

Insgesamt ähneln alle drei Beiträge klassischen Werbe- bzw. Imagefilmen, wie sie von Unternehmen zur Präsentation des eigenen Leistungsspektrums gegenüber potentiellen Kunden genutzt werden.

Die KommAustria geht zudem davon aus, dass für die gegenständlichen Darstellungen bzw. Erwähnung der Leistungsspektren und die Einblendung des jeweils zu erwartenden Produktportfolios jeweils eine geldwerte Gegenleistung erbracht wurde. Auch nach dem Verkehrsgebrauch ist davon auszugehen, dass eine solcherart werblich gestaltete Präsentation eines Unternehmens üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt (zur Maßgeblichkeit des objektiven Maßstabes u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172, sowie VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019).

Darüber hinaus erachtet die KommAustria auch die zur Verwirklichung des Tatbestands der Schleichwerbung vorausgesetzte Irreführungseignung im Sinne des § 2 Z 29 AMD-G als gegeben:

Bei der Beurteilung, ob dem werblichen Beitrag eine Irreführungseignung zukommt, ist der Eindruck maßgeblich, den die Sendung bzw. die Art der Sendung auf den Durchschnittsseher macht, und ob dieser damit rechnen muss, dass der Beitrag werbliche Elemente enthalten kann (vgl. u.a. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).

Nach Auffassung der KommAustria ist die gegenständliche Darstellung geeignet, die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung irrezuführen. Von Bedeutung ist vorliegend einerseits, dass eine Einbindung der werblichen Elemente in ein scheinbar redaktionelles Format erfolgt und auch journalistische Stilformen, nämlich Interview- bzw. O-Ton-Situationen, für die Unterbringung der entsprechenden Botschaften verwendet werden. Zugleich werden die Aussagen der Unternehmensvertreter durch die oben beschriebenen absatzfördernden Aussagen des Sprechers systematisch ergänzt.

Andererseits erweckt auch die einleitende Art der Gestaltung der Sendung bzw. der Beiträge bei einem durchschnittlichen Zuseher vorerst den Eindruck, im Rahmen eines redaktionellen Beitragsformats Informationen über Tiroler Wirtschaftstreibende („Die Besten Tirols“) zu erhalten. Dies wird auch dadurch verstärkt, indem über die gesamte Sendung die Senderlogos „R9 Österreich“ und „TIROLTV“ eingeblendet

sind, zum anderen dadurch, dass gegen Ende von zwei der drei Beiträge die jeweiligen Gestalter unter der Einblendung „BERICHT“ angeführt werden, was ebenfalls auf ein vorgeblich redaktionelles Format hindeutet. Der durchschnittliche Seher muss zwar bei einer Sendung, die sich mit der Präsentation von Unternehmen beschäftigt, grundsätzlich erwarten, gewisse – auch positive – Informationen über Tätigkeiten und Leistungen dieser Unternehmen zu erhalten; allerdings muss er nicht damit rechnen, im Verlauf der Sendung mit einer werblichen Präsentation der Vorzüge der jeweiligen Geschäftsmodelle und Produktpaletten der Unternehmen Hypo Tirol Bank, Maschinenbau Grissemann und Tiroler Sparkasse, samt konkreter Produktvorstellungen und Aufforderungen zur Inanspruchnahme der Waren und Dienstleistungen, konfrontiert zu werden (vgl. in diesem Sinne BKS 28.02.2007, GZ 611.001/0012-BKS/2006).

Aufgrund des redaktionellen Umfelds, insbesondere der Einbettung in ein scheinbar redaktionelles Format, ist eine falsche Erwartungshaltung des durchschnittlichen Zusehers erzeugt worden (vgl. u.a. BKS 16.11.2009, GZ 611.196/0004-BKS/2009) und wurde insoweit die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung – nämlich Werbung für drei Tiroler Unternehmen auszustrahlen – in die Irre geführt. Bei diesem Ergebnis kann nach der Rechtsprechung schließlich auch dahinstehen, ob tatsächlich ein Entgelt geleistet wurde (vgl. EuGH 09.06.2011, C-52/10, *Eleftheri tileorasi und Giannikos gegen Ethniko Symvoulío Radiotileorasis*, Rz 34 f, wonach die Existenz eines Entgelts oder einer ähnlichen Gegenleistung keine notwendige Voraussetzung für die Feststellung ist, dass eine beabsichtigte Schleichwerbung vorliegt).

Es liegt daher bei der am 30.12.2016 von ca. 20:30:04 Uhr bis ca. 20:39:36 Uhr ausgestrahlten Sendung „Die Besten Tirols“ eine Verletzung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G vor, wonach Schleichwerbung untersagt ist, und ist insoweit der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung iSd § 64 Abs. 2 AMD-G erfüllt.

4.5. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Eine für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich beauftragte Person war bei der R9 Regional TV Austria GmbH nicht bestellt.

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich.

Somit war der Beschuldigte als zur Tatzeit zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer der R9 Regional TV Austria GmbH für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich und hat damit auch die der R9 Regional TV Austria GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Dies hat der Beschuldigte in seiner schriftlichen Rechtfertigung auch nicht bestritten.

4.6. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei

Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 31 Abs. 2 AMD-G um Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurde diesbezüglich vorgebracht, dass bei der Anlieferung der Sendung ein Fehler passiert sei. Bei sämtlichen zukünftigen Produktionen würden alle gesetzlichen Vorschriften strengstens eingehalten und somit vergleichbare Fehler nicht nochmals vorkommen. Zudem wurde ausgeführt, dass die Tirol TV GmbH für die operative Gestaltung der gegenständlichen Sendung verantwortlich gewesen sei. Der Beschuldigte habe aufgrund des bestehenden Vertrags- und Beauftragungsverhältnis zwischen der R9 Regional TV Austria GmbH und der Tirol TV GmbH davon ausgehen können, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet werde.

Hierzu ist zunächst darauf zu verweisen, dass die redaktionelle Verantwortung (siehe bereits Punkt 4.2.) uneingeschränkt der Fernsehveranstalterin obliegt und spätestens im Rahmen der Kontrolle und Endabnahme von Sendungen für eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen ist. Dabei ist es jedenfalls nicht ausreichend, dass der Beschuldigte auf das rechtskonforme Verhalten der Tirol TV GmbH vertraut, was sich schon allein daraus ergibt, dass die KommAustria lediglich stichprobenartige Kontrollen durchführt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 KOG). Auch sonst wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im Tatzeitpunkt ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat. Lediglich für die Zukunft wurde eine Art Kontrollsystem – wenn auch sehr abstrakt – in Aussicht gestellt.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Die Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G verletzt.

4.7. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G bis zu einem Betrag von EUR 8.000,-. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist

gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Im Hinblick auf die Verletzung des Schleichwerbungsverbots des § 31 Abs. 2 AMD-G ist auszuführen, dass Schleichwerbung demnach absolut untersagt ist. Zweck der Vorschrift des § 31 Abs. 2 AMD-G ist es, den Zuseher vor nicht erwarteter und irreführender Werbung zu schützen. Es ist davon auszugehen, dass der vorliegende Fall einen typischen Fall einer Verletzung des § 31 Abs. 2 AMD-G darstellt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den

Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen iHv EUR 0,00 des Beschuldigten zugrunde gelegt. Unterhaltspflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Erschwerungsgründe liegen keine vor. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 300,- für die gegenständliche Übertretung angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.8. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 30,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.250/18-002 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

4.9. Haftung der R9 Regional TV Austria GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die R9 Regional TV Austria GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)